

# AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



---

2009

Herausgegeben in Hildesheim am 01. Juli 2009

Nr. 27

---

Inhalt	Seite
26.05.2009 - 1. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Duingen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	464
18.06.2009 - 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Harsum, Landkreis Hildesheim	465
19.06.2009 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 02 „Wermeierfeld“, 8. Änderung, OT Bad Salzdetfurth, Stadt Bad Salzdetfurth	467
19.06.2009 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 51 „Kali & Salz“, 4. Änderung, OT Bad Salzdetfurth, Stadt Bad Salzdetfurth	469
24.06.2009 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 4 „Bischofskamp“ in der Ortschaft Algermissen, Gemeinde Algermissen	471
24.06.2009 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 26 „Blocksberg“ in der Ortschaft Algermissen, Gemeinde Algermissen	472
25.06.2009 - Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 „Gewerbegebiet I“, Ortschaft Giesen	473
25.06.2009 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 412 „Beekfeld IV“, Ortschaft Giesen	475
26.06.2009 - Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Sportanlage Barierenrode“, Ortschaft Barierenrode, Gemeinde Diekholzen	477

---

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: [Rita.Peters@landkreishildesheim.de](mailto:Rita.Peters@landkreishildesheim.de)  
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: [Martina.Meyer@landkreishildesheim.de](mailto:Martina.Meyer@landkreishildesheim.de)

**1. Änderung**  
**der Satzung der Samtgemeinde Duingen**  
**über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis**  
**(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nieders. GVBl. S. 473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Samtgemeinde Duingen in seiner Sitzung am 26.5.2009 die 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen.

Artikel 1

Im Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) wird folgende lfd. Nr. 22.5 eingefügt:

22.5 Gebühr für die Berücksichtigung pro Zwischenzähler gemäß § 12 Abs. 5 der  
Abwasserabgabensatzung **15,-€**

Artikel 2

Die 1. Änderung erfolgt zum 1.1.2010 und tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Duingen, den 26.5.2009

Samtgemeinde Duingen

Samtgemeindebürgermeister

## 1. Änderungssatzung

### **zur Hauptsatzung der Gemeinde Harsum, Landkreis Hildesheim**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 ((Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. März 2009 ((Nds. GVBl. S. 72) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am 18.06.2009 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Harsum, Landkreis Hildesheim beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Anlage zu § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Harsum (Verzeichnis der Stellen, an denen sonstige Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind) erhält folgende Fassung:

<b>Ortsteil</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Ort der Bekanntmachungsstelle</b>
Adlum	1	- Kirchstraße (Dorfgemeinschaftshaus)
Asel	3	- Am Kuckucksberg/Finkenbusch - Bischof-Johann-Straße (gegenüber der Kirche) - Am Ehrenmal/Lappenberg
Borsum	4	- Opfergasse (nördlich Eingang zum Kirchhof) - Lange Straße (südlicher Eingang zum Kirchhof) - Berliner Straße 12 - In den Äckern 13
Harsum	7	- Oststraße 27 (Rathaus) - Breite Straße/Milchberg - Martin-Luther-Straße/Morgenstern - St. Hedwigstraße 12/Ecke Haldessemstraße - Kaiserstraße (an Kirchhofmauer) - Hoher Weg/Kirchplatz - Am Alten Schießstand/Zum Auenwald
Hönnersum	1	- Heinrich-Aue-Straße (an der Kirche)
Hüddessum	1	- Messestraße 20
Klein Förste	3	- Am Steinfeld/An der Masch - An den Teichen/Hauptstraße - Herrenhäuserschnellweg
Machtsum	1	- Lindenallee (vor der Kirche)

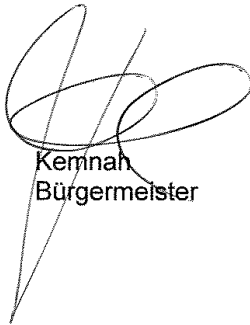
Ortsteil	Anzahl	Ort der Bekanntmachungsstelle
Rautenberg	2	- Eckgrundstück Rutenbergstraße/Am Burgwall (Gemarkung Rautenberg, Flur 2, Flurstück 201/2) - Wiesinger Straße 6 (Mehrzweckgebäude)

### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Harsum, den 18.06.2009

Gemeinde Harsum



Kemnah  
Bürgermeister



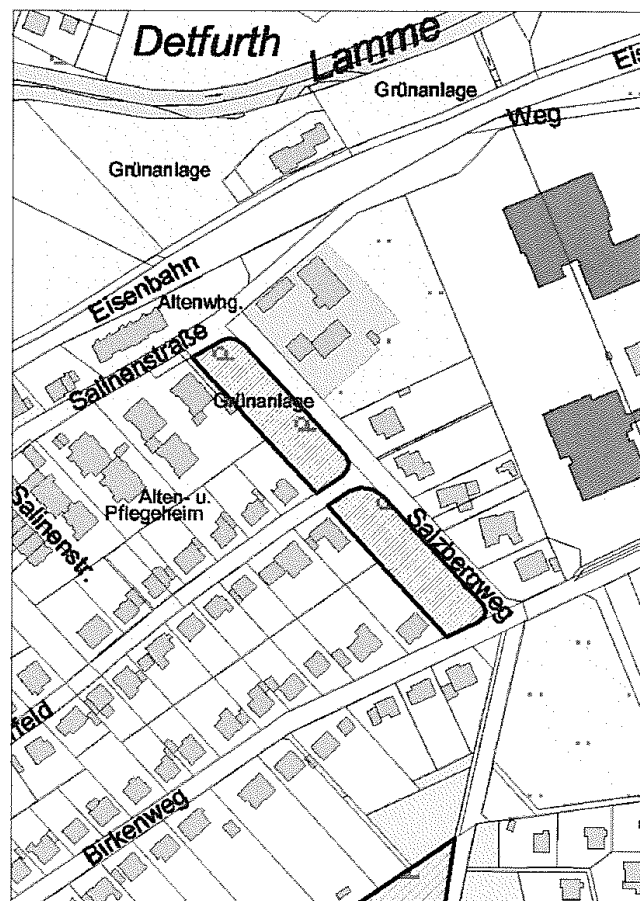


Inkrafttreten  
des Bebauungsplanes Nr. 02 „Wermeierfeld“, 8. Änderung, OT Bad Salzdetfurth

Der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth hat in seiner Sitzung am 18.06.2009 den Bebauungsplan Nr. 02 „Wermeierfeld“, 8. Änderung, OT Bad Salzdetfurth als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich befindet sich am westlichen Ortsrand und wird wie auf der Karte dargestellt begrenzt.



Der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann im Bauamt des Rathauses, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth während der Sprechzeiten

Montag — Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Montag zusätzlich	14:30 - 17:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14:30 - 19:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Salzdetfurth, 19.06.2009  
Stadt Bad Salzdetfurth  
Der Bürgermeister



Erich Schaper

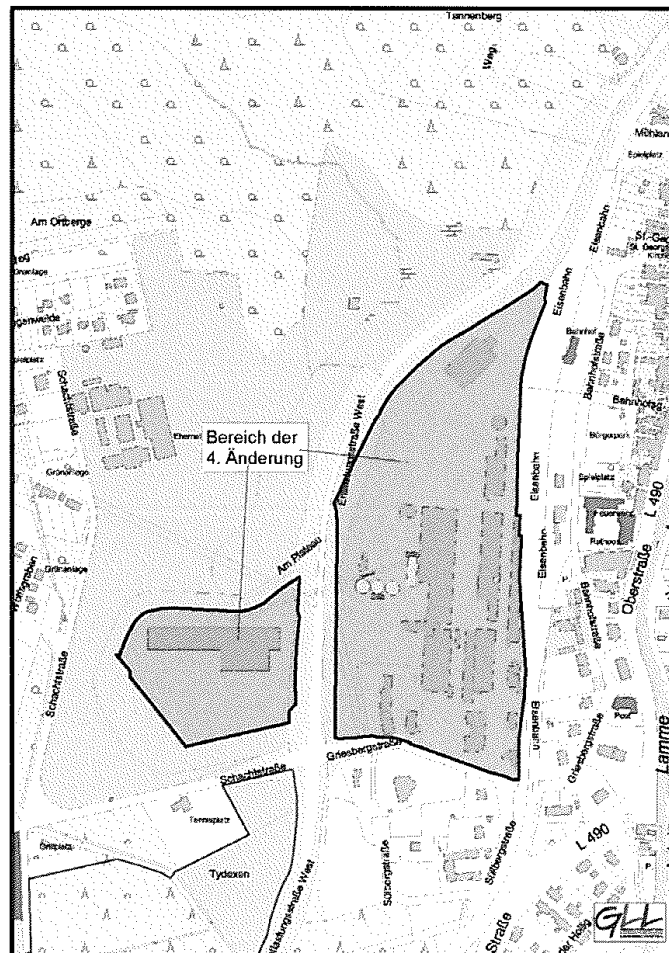


**Inkrafttreten**  
**des Bebauungsplanes Nr. 51 „Kali & Salz“, 4. Änderung, OT Bad Salzdetfurth**

Der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth hat in seiner Sitzung am 18.06.2009 den Bebauungsplan Nr. 51 „Kali & Salz“, 4. Änderung, OT Bad Salzdetfurth als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich befindet sich am westlichen Ortsrand und wird wie auf der Karte dargestellt begrenzt.



Der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann im Bauamt des Rathauses, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth während der Sprechzeiten

Montag – Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Montag zusätzlich	14:30 - 17:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14:30 - 19:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Salzdetfurth, 19.06.2009  
Stadt Bad Salzdetfurth  
Der Bürgermeister



Erich Schaper



Gemeinde Algermissen  
Der Bürgermeister

Algermissen, 24.06.2009

## BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Algermissen hat in seiner Sitzung am 23.06.2009 die 4. Änderung des **Bebauungsplanes Nr. 4, „Bischofskamp“** in der Ortschaft Algermissen als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Karte gekennzeichnet.

Die Änderung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung kann in der Gemeinde Algermissen, Fachbereich Bauen und Sport, Marktstraße 7 während der Sprechzeiten:

Montags und dienstags	08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs	08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags	08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	08.30 bis 12.00 Uhr

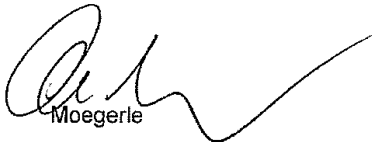
von jedermann eingesehen werden.

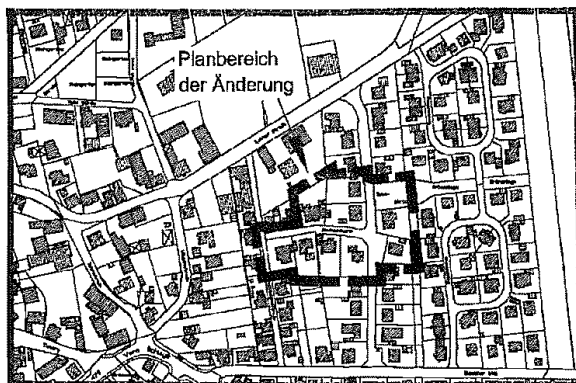
Jedermann kann über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der derzeit geltenden Fassung bezeichneten Verletzung/ Mangel dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der entsprechenden Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

  
Moegerle



Gemeinde Algermissen  
Der Bürgermeister

Algermissen, 24.06.2009

## BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Algermissen hat in seiner Sitzung am 23.06.2009 den **Bebauungsplan Nr. 26 „Blocksberg“** in der Ortschaft Algermissen als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Karte gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann in der Gemeinde Algermissen, Fachbereich Bauen und Sport, Marktstraße 7 während der Sprechzeiten:

Montags und dienstags	08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs	08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags	08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	08.30 bis 12.00 Uhr

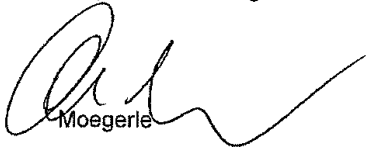
von jedermann eingesehen werden.

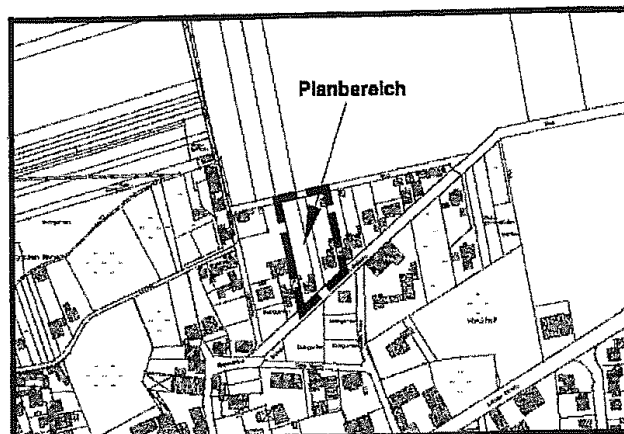
Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der derzeit geltenden Fassung bezeichneten Verletzung/ Mangel dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der entsprechenden Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

  
Moegerle



GEMEINDE GIESEN  
- Der Bürgermeister -

GIESEN, DEN 25.06.2009

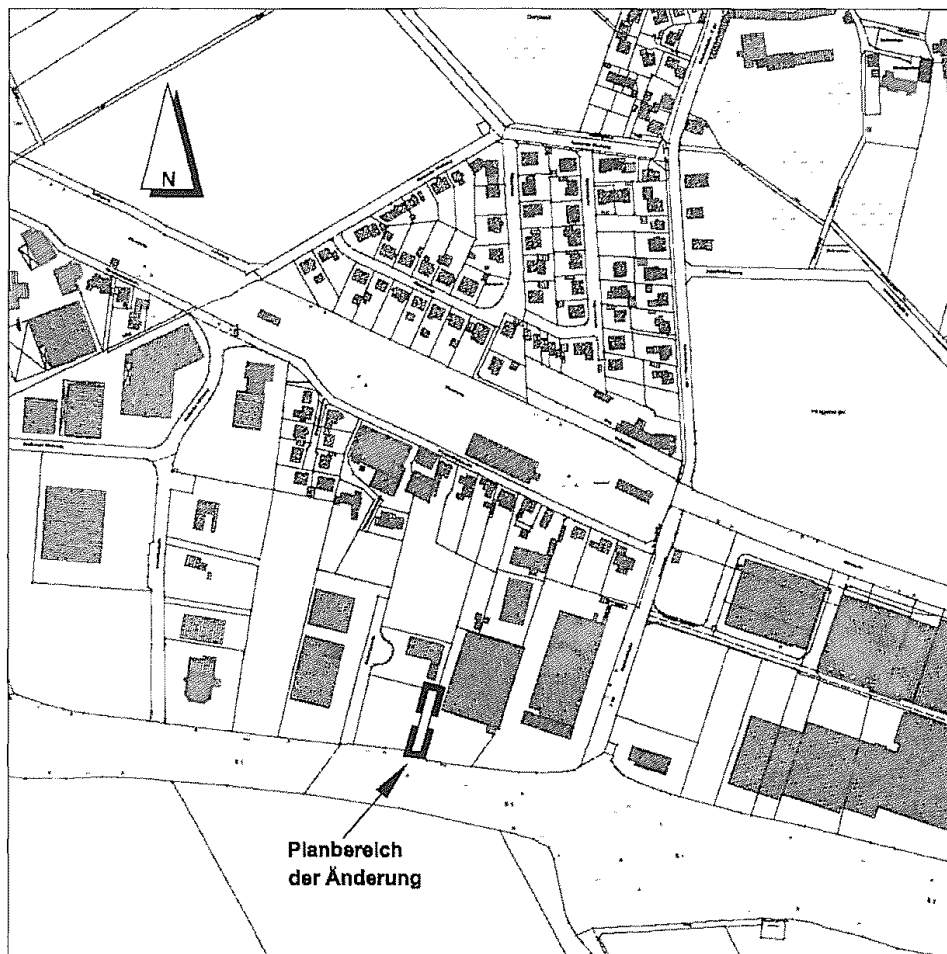
## BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Giesen

Der Rat der Gemeinde Giesen hat in seiner Sitzung am 22.6.2009 die 2. Änderung (vereinfacht gemäß § 13 BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 212 „Gewerbegebiet I“, OS Giesen, als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die 2. Änderung (vereinfacht gemäß § 13 BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 212 „Gewerbegebiet I“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich der 2. Änderung befindet sich im Süden Emmerkes südlich der Bahnstrecke Nordstemmen - Hildesheim und östlich der Gießereistraße und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Die 2. Änderung (vereinfacht gemäß § 13 BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 212 „Gewerbegebiet I“ mit Begründung kann im Bauamt der Gemeindeverwaltung Giesen, Rathausstraße 27, 31180 Giesen, während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Freitag	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	15.00 - 18.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

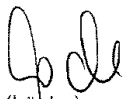
Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

  
(Lücke)

GEMEINDE GIESEN  
- Der Bürgermeister -

GIESEN, DEN 25.06.2009

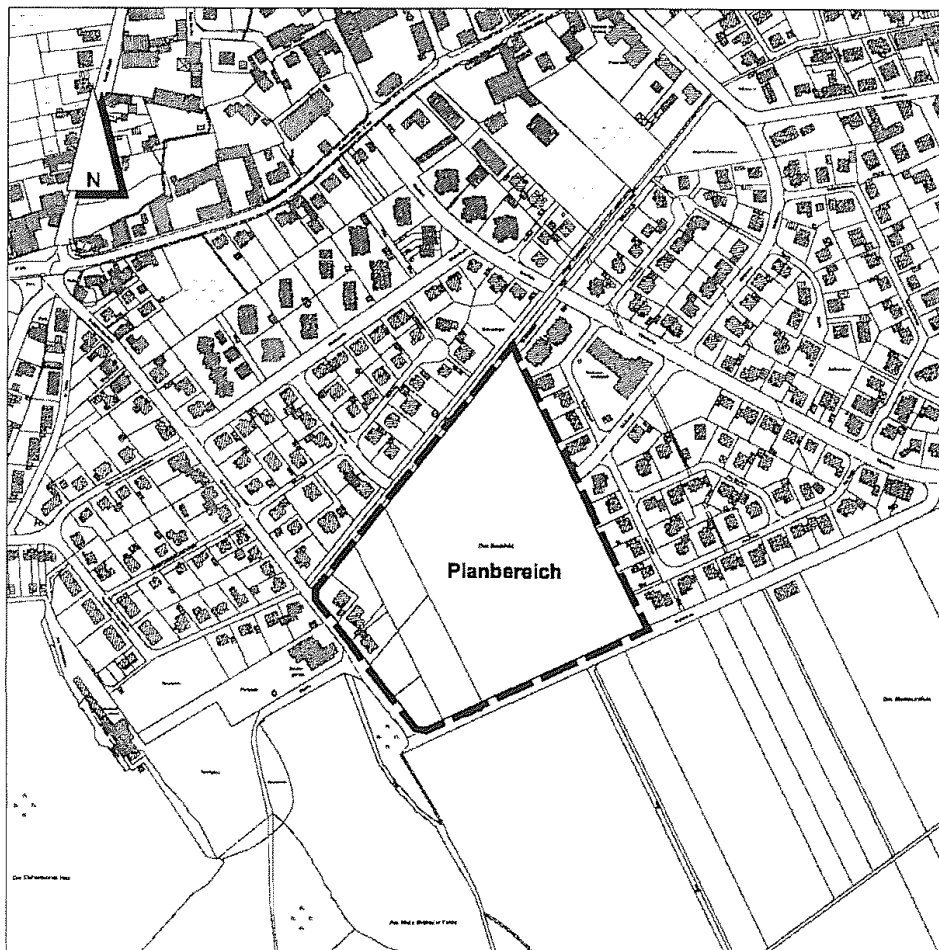
## BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Giesen

Der Rat der Gemeinde Giesen hat in seiner Sitzung am 22.6.2009 den Bebauungsplan Nr. 412 und Örtliche Bauvorschrift „Beekfeld IV“, OS Giesen, als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 412 und Örtliche Bauvorschrift „Beekfeld IV“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich befindet sich im Südwesten der Ortschaft Giesen zwischen dem Baugebiet „Beekfeld 1. Abschnitt“ im Norden, dem Baugebiet „Beekfeld III“ im Osten, der Waldstraße im Süden und der Straße „Schöne Aussicht“ im Westen und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Der Bebauungsplan Nr. 412 und Örtliche Bauvorschrift „Beekfeld IV“ mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann im Bauamt der Gemeindeverwaltung Giesen, Rathausstraße 27, 31180 Giesen, während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Freitag	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	15.00 - 18.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

  
(Lücke)

GEMEINDE DIEKHOLZEN

DIEKHOLZEN, DEN 26.06.2009

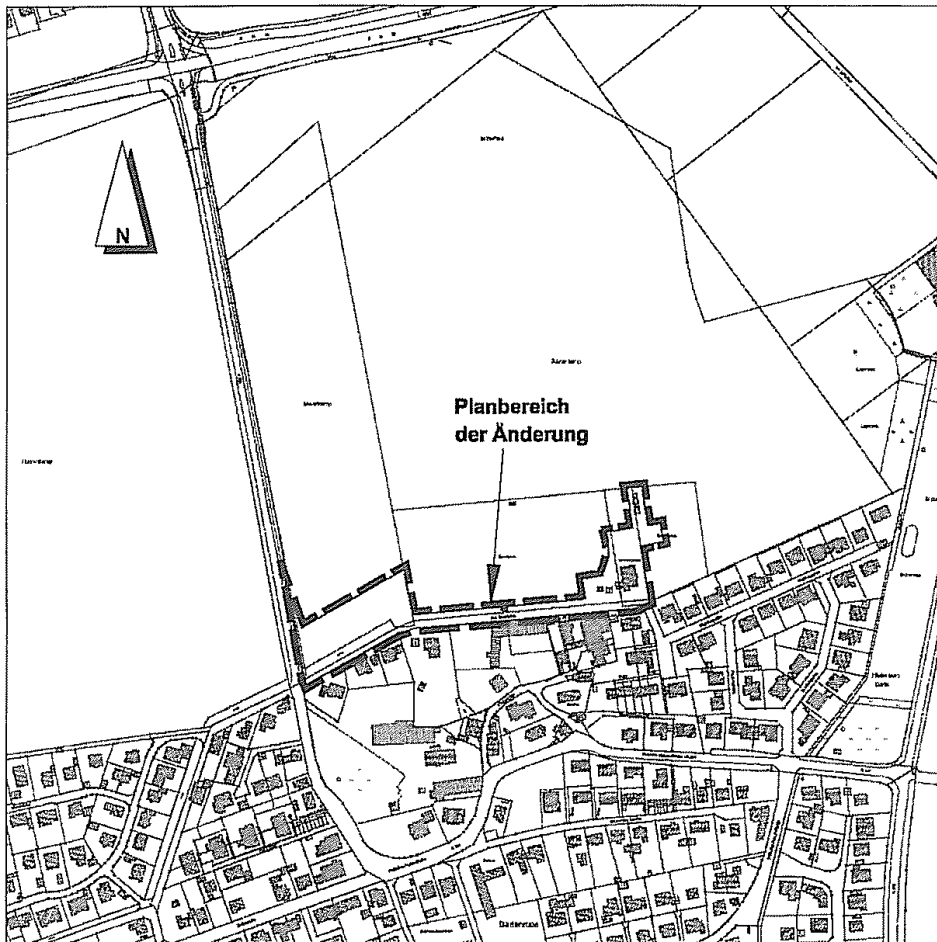
## BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Diekholzen

Der Rat der Gemeinde Diekholzen hat in seiner Sitzung am 25.6.2009 die 1. Änderung (vereinfacht gemäß § 13 BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 6 „Sportanlage Barienrode“, OS Barienrode, als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die 1. Änderung (vereinfacht gemäß § 13 BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 6 „Sportanlage Barienrode“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der Planbereich befindet sich im Norden Barienrodes auf der Nordseite der Straße „Am Sportplatz“ und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Die 1. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 6 „Sportanlage Barienrode“ mit Begründung kann im Bauamt der Gemeindeverwaltung Diekholzen, Alfelder Straße 5, 31199 Diekholzen, während der Sprechzeiten

Montag	8.00 - 12.00 Uhr und	13.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	geschlossen	
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr und	13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstag	Vormittag geschlossen	
Donnerstag	Nachmittag	13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr	

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 1. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

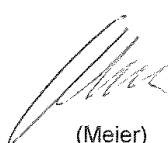
Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis der 1. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

  
(Meier)

